

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRÄndG)

A. Problem

In den neuen Bundesländern sind in den Melderegistern der Gemeinden Ausschlüsse vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit nicht oder nur unvollständig vermerkt, so daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung der im Jahr 1994 anstehenden Wahlen nicht gewährleistet ist.

B. Lösung

Die Melderegister der neuen Bundesländer werden mit Hilfe der im Bundeszentralregister gespeicherten Daten über die aufgrund strafgerichtlicher Verurteilungen eintretenden Wahlrechtsausschlüsse aktualisiert. Zu diesem Zweck kann die Registerbehörde Behördenführungszeugnisse über die im jeweiligen Bundesland potentiell Wahlberechtigten erteilen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Registerbehörde sind bedingt durch die Vielzahl der zu erwartenden Führungszeugnisanträge Mehrkosten zu erwarten, die sich nicht näher quantifizieren lassen. Über die den Ländern durch die Anfragen entstehenden Verwaltungskosten lassen sich keine konkreten Aussagen treffen, da der jeweilige Verwaltungsaufwand unterschiedlich groß sein wird.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

Auskunftserteilung zur Vorbereitung
von Wahlen in den neuen Bundesländern

(1) Den Innenministerien der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Senatsverwaltung für Inneres Berlin werden zu Zwecken der Feststellung eines Ausschlusses vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit im Rahmen der Vorbereitung der im Jahr 1994 anstehenden Wahlen auf Antrag Führungszeugnisse für Behörden (§ 32 Abs. 3) über Personen erteilt, die im jeweiligen Land am 1. Januar 1994 wahlberechtigt

sind oder die Wahlberechtigung bis zum 31. Dezember 1994 erlangen. Enthält das Register über eine Person keine Eintragung, teilt die Registerbehörde nur dies mit.

(2) Enthält ein nach Absatz 1 übersandtes Führungszeugnis Eintragungen, aus denen sich der Ausschluß der betroffenen Person vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ergibt, teilt das Innenministerium diese Eintragungen den zuständigen Meldebehörden mit. Andere Eintragungen dürfen nicht mitgeteilt werden. Sie sind unkenntlich zu machen. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen, aus denen sich der Ausschluß vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ergibt, ist es unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

In den neuen Bundesländern sind in den Melderegistern der Gemeinden Ausschlüsse vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit nicht oder nur unvollständig vermerkt. Die Ursache hierfür liegt offenbar darin, daß die Meldebehörden der neuen Länder ihre Einwohnerdaten aus dem Zentralen Einwohnerregister (ZER) der ehemaligen DDR ohne Hinweise zum Ausschluß des Wahlrechts aufgrund vor dem 3. Oktober 1990 ergangener Entscheidungen erhalten haben und hinsichtlich der nach dem 3. Oktober 1990 von Gerichten ausgesprochenen Wahlrechtsausschlüsse Mitteilungen nach Nummer 12a der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) bisher nicht oder nur in wenigen Fällen gefertigt wurden. Eine ordnungsgemäße Vorbereitung der im Jahr 1994 anstehenden Wahlen ist daher nicht gewährleistet, so daß die Gefahr von Wahlanfechtungen und ggf. Wahlwiederholungen nicht auszuschließen ist.

Eine aus diesem Grund dringend erforderliche umfassende Aktualisierung der Melderegister der neuen Bundesländer ist nur mit Hilfe der im Bundeszentralregister gespeicherten Daten möglich, da dort die

aufgrund strafgerichtlicher Verurteilungen eintretenden Wahlrechtsausschlüsse (vgl. § 13 Nr. 1, 3 BWG, § 45 StGB) vermerkt sind. Für den erforderlichen Datenabgleich mit dem Bundeszentralregister bietet das Bundeszentralregistergesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage; diese muß in Form der vorgeschlagenen Übergangsnorm erst geschaffen werden.

Nach der Konzeption des Entwurfs wird den Innenministerien der neuen Bundesländer sowie der Senatsverwaltung für Inneres Berlin auf Antrag über jeden potentiell Wahlberechtigten des jeweiligen Landes ein Behördenführungszeugnis erteilt, das diese auf Eintragungen von Wahlrechtsausschlüssen überprüfen (Absatz 1). Aus Gründen des Datenschutzes dürfen anschließend an die zuständigen Meldebehörden nur die einen Wahlrechtsausschluß enthaltenden Eintragungen weitergeleitet werden (Absatz 2). Nach Absatz 3 des Entwurfs dürfen die Innenministerien und die Meldebehörden die Daten nur für die Prüfung des Vorliegens eines Ausschlusses vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit verwenden.

